

Aktenzeichen:

2 RU 177/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. Oktober 1960

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D r . B a r e s e l und

Bundesrichter H u n g e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Land-
dessozialgerichts vom 21. Juli 1959 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

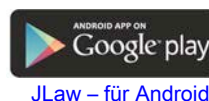
I

Der Kläger erlitt am 15. Januar 1914 einen Arbeitsunfall. Er war damals als Pächter eines Sägewerks mit angeschlossener Mahlmühle bei der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft mit einem durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst von 6,66 Mark freiwillig versichert. Die Berufsgenossenschaft (BG.) gewährte ihm wegen der Verletzungsfolgen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 50 v.H. Der Rentenberechnung wurde ein Jahresarbeitsverdienst (JAV.) von 1.866,67 Mark zugrunde gelegt. Dieser Betrag ergab sich satzungsgemäß aus dem Dreihundertfachen des vom Kläger bei Begründung des Versicherungsverhältnisses selbst angegebenen durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag unter Berücksichtigung der gesetzlich beschränkten Anrechnungsfähigkeit des 1800,- Mark übersteigenden Betrages (1/3 von rund 200,- Mark). Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Rente mehrmals wegen allgemeinen Wertverlustes des Geldes erhöht. Mit Wirkung vom 1. Juli 1925 erfolgte die Erhöhung der Rente durch Umrechnung nach Art. 141 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97 ff.) durch Festsetzung des JAV. auf 2000,- RM. Nach der Neuberechnung der Rente auf Grund des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. Februar 1942 (RGBl. I S. 107) erhält der Kläger eine Rente von monatlich 55,50 RM. Nachdem das Unfallunternehmen am 1. Februar 1942 von der Norddeutschen Holz-BG. der Müllerei-BG. überwiesen und diese am 1. Januar 1949 mit der beklagten BG. vereinigt worden war, ging auf sie die Entschädigungspflicht zu diesem Zeitpunkt über. Zuschläge nach dem Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGesBl. S. 251) und Zulagen nach dem Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253) wurden dem Kläger nicht gewährt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit Schreiben vom 26. September 1957 beantragte der Kläger die Erteilung eines Bescheides nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 - NeuberechnungsG UV - (BGBl. I S. 1071). Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 23. Dezember 1957 ab, dem Kläger Leistungen auf Grund des NeuberechnungsG UV zu gewähren. Sie ist der Ansicht, dieses Gesetz erfasse nicht die Renten, welche, wie im vorliegenden Falle, aus freiwilliger Unternehmerversicherung gewährt werden.

Der Kläger hat diesen Bescheid rechtzeitig angefochten und mit der Klage geltend gemacht, dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß Renten aus der freiwilligen Unternehmerversicherung von der Erhöhung ausgenommen seien. Das Sozialgericht (SG.) Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 9. Januar 1959 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Rente des Klägers sei nicht auf Grund eines JAV. berechnet worden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist; deshalb versage hier § 2 Abs. 5 des NeuberechnungsG UV als Leistungsgrundlage. Da die Erhöhung des JAV. auch nicht nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes begründet sei, komme die begehrte Umstellung der Rente des Klägers nicht in Betracht.

Der Kläger hat die hiergegen vom SG. zugelassene Berufung mit Erfolg eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 21. Juli 1959 die Beklagte verurteilt, die Rente des Klägers nach § 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV umzustellen und ihm die erhöhte Rente vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren. Zur Begründung ist ausgeführt: Nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 1 und 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV sei auch die Rente eines freiwillig versicherten Unternehmers umzustellen. § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes, der eine Ausnahmeregelung für die pflichtversicherten Unternehmer enthalte, treffe auf die freiwillig versicherten Unternehmer nicht zu, da deren JAV. nicht in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt sei. Die Renten dieser Unternehmer müßten deshalb in gleicher Weise umgestellt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wie die Geldleistungen der übrigen Versicherten, deren JAV. in der Satzung nicht zahlenmäßig festgesetzt ist. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die ihm zugrunde liegenden sozialpolitischen Erwägungen rechtfertigten den Schluß, daß die freiwillig versicherten Unternehmer überhaupt nicht an der Umstellung teilnehmen könnten. Mangels einer für diese Unternehmer vorgesehenen Sonderregelung seien ihre Renten nach der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV umzustellen. Die freiwillig versicherten Unternehmer von der Umstellung ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für ausgeschlossen zu halten, sei schon deshalb nicht vertretbar, weil auch die Renten dieser Versicherten im Laufe der Jahre an Wert verloren haben und einer Anpassung an das veränderte Preis- und Lohngefüge ebenso bedürften wie die Renten der Pflichtversicherten. Auch die Vereinbarung eines höheren Betrages als JAV. hätte dem Wertverlust der Rente nicht entgegenwirken können, und durch eine nachträgliche Höherversicherung wäre die festgesetzte Rente nicht berührt worden.

Gegen dieses Urteil, das am 31. Juli 1959 zugestellt worden ist, hat die Beklagte am 15. August 1959 Revision eingelegt und sie am 26. August 1959 wie folgt begründet: Das LSG. habe verkannt, daß den Geldleistungen aus der freiwilligen Unternehmensversicherung nicht ein JAV. im Sinne des NeuberechnungsG UV zugrunde liege. Der von diesen Unternehmern selbst gewählte Betrag, der nicht mit ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst in Beziehung zu stehen brauche, sei eine Versicherungssumme und kennzeichne die freiwillige Unternehmensversicherung als eine private Versicherung. Schon deshalb könne sich das NeuberechnungsG UV nicht auf sie erstrecken. Dies folge auch daraus, daß in § 2 Abs. 5 NeuberechnungsG UV für die Unternehmensversicherung eine Sonderregelung getroffen worden sei, die sich aber auf die pflichtversicherten Unternehmer beschränke. Dafür, daß die freiwillige Unternehmensversicherung nicht von dem NeuberechnungsG UV erfaßt werden sollte, sprächen auch sozialpolitische Erwägungen. Anders als beim Arbeitnehmer, für den der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (UV.) die Sicherung der Lebensexistenz bedeute, näh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

me der freiwillig versicherte Unternehmer diese Versicherung nur in Anspruch, um aus der Sozialversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles zu seinem sonstigen Einkommen lediglich zusätzliche Leistungen zu erlangen, deren Höhe er durch die Höhe der Versicherungssumme selbst bestimmen könne.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Frankfurt/Main vom 9. Januar 1959 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er nimmt im wesentlichen auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils Bezug.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Auffassung des LSG., die Rente des Klägers, die er für die Folgen seines Arbeitsunfalls aus dem Jahre 1914 bezieht, sei nach §§ 1, 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV umzustellen, ist der erkennende Senat beigetreten. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß Renten auch aus der freiwilligen Unternehmerversicherung auf Grund des NeuberechnungsG UV zu erhöhen sind. Nach § 1 dieses Gesetzes werden Geldleistungen in der gesetzlichen UV. für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1957 ereignet haben, nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 umgestellt. Diese Geldleistungen sollen nach dem Grundgedanken des Gesetzes den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Darunter fallen grund-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

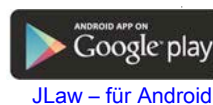
sätzlich alle Leistungen, soweit sie nicht auf einer anderen Berechnungsgrundlage als dem JAV. beruhen (vgl. Linthe, Die neuen Geldleistungen der UV., Erläuterungen zum NeuberechnungsG UV, S. 10, Anm. 1 zu § 1). Die Durchführung der Umstellung hängt von der Berechnungsweise des JAV. ab. Die Ansicht der Revision, daß die freiwillig versicherten Unternehmer weder nach der allgemeinen Regelung des Abs. 1 noch nach der Sonderregelung des Abs. 5 dieser Vorschrift - die Besonderheiten der Abs. 2 bis 4 kommen im vorliegenden Streitfall nicht in Betracht - umstellungsberechtigt seien, findet weder ⁱⁿ dem Wortlaut noch dem Sinngehalt des Gesetzes eine ausreichende Stütze. Aus § 2 Abs. 5 darf nicht gefolgert werden, daß die freiwillig versicherten Unternehmer von dem Recht auf Leistungsumstellung überhaupt ausgeschlossen seien. Diese Vorschrift enthält lediglich einen Umstellungsmodus für den besonderen Fall, daß Geldleistungen, die auf Grund eines in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Betrages berechnet werden, grundsätzlich ohne weiteres auf den am 1. Januar 1957 gültigen JAV. umzustellen sind. Danach wäre es möglich, diese Vorschrift auch auf freiwillig versicherte Unternehmer anzuwenden, wenn, was denkbar und nicht ausgeschlossen ist, in der Satzung des Versicherungsträgers auch hinsichtlich der freiwilligen Unternehmerversicherung der JAV. zahlermäßig festgesetzt wäre. Entgegen der Meinung der Revision rechtfertigt § 2 Abs. 5 NeuberechnungsG UV daher nicht den Umkehrschluß, daß die freiwillig versicherten Unternehmer von der Umstellung der Geldleistungen überhaupt ausgeschlossen seien.

Auch aus Abs. 1 des § 2 NeuberechnungsG UV läßt sich der Ausschluß der freiwillig versicherten Unternehmer von der Leistungsumstellung nicht herleiten. Die gegenteilige Ansicht der Revision, die darauf gestützt ist, daß als JAV. ein von diesen Unternehmern selbst gewählter Betrag gelte, der nicht mit dem tatsächlichen Arbeitsverdienst in Beziehung zu stehen brauche, trifft nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht zu. Der

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



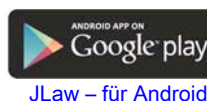
- 7 -

Umstand, daß die freiwillige Unternehmensversicherung einen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts wirksamen Antrag voraussetzt, kennzeichnet sie deshalb nicht als ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis. Der autonomen Gestaltungsbefugnis des Versicherungsträgers unterliegt lediglich die satzungsmäßige Bestimmung über das Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden der Unternehmer sowie über die Höhe und die Ermittlung des JAV. (§ 677 Abs. 1 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung - RVO -). Der Versicherungsträger darf im übrigen über die Durchführung des Versicherungsschutzes keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen treffen, vor allem einen Antrag auf freiwillige Unternehmensversicherung nicht ablehnen. Der Betrag, auf den satzungsgemäß dieser Antrag lauten muß (vgl. § 36 des Satzungsmusters für gewerbliche Berufsgenossenschaften in Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., Anhang Nr. 29), hat demzufolge nicht die Bedeutung einer Versicherungssumme im Sinne der privaten Versicherung, sondern gilt als JAV. im Sinne der gesetzlichen UV. Haben sonach auch die Geldleistungen aus der freiwilligen Unternehmensversicherung als Berechnungsgrundlage einen JAV., so sind sie, wie das LSG. ohne Rechtsirrtum angenommen hat, mangels einer besonderen, für sie vorgesehenen gesetzlichen Regelung nach § 27 Abs. 1 NeuberechnungsG UV umzustellen, d.h. durch Vervielfältigung des als JAV. geltenden Betrages mit dem für die Unfallzeit in Betracht kommenden Umstellungsfaktor zu erhöhen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß nach der Tabelle zu dieser Vorschrift die Umstellungsfaktoren in zeitlicher Abstufung, seit 1926 von je einem Kalenderjahr, mit dem jeweils für das entsprechende Unfalljahr berücksichtigten aktuellen Stand des Lohn- und Gehaltsniveaus verknüpft sind. In dieses Berechnungssystem fügen sich die als JAV. geltenden Beträge, auf Grund deren die Geldleistungen aus der freiwilligen Unternehmensversicherung errechnet worden sind, allerdings nicht ohne weiteres ein; denn hier kann es sein, daß der vom Unternehmer gewählte Betrag im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr dem Stand der inzwischen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse entsprach. Da jedoch für den Unterneh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

mer die Möglichkeit bestand, diesen Betrag dem Stand der Entwicklung jederzeit anzupassen, hat er, falls er hiervon keinen Gebrauch machte, zu erkennen gegeben, daß er den beibehaltenen Betrag weiterhin für angemessen hielt. Dies müßte er gegen sich gelten lassen, falls er an einem in dieser Weise überholten Betrag festhielte und dadurch im Sinne einer Unterversicherung benachteiligt würde. Der erkennende Senat hält daher § 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV auch bei Geldleistungen an freiwillig versicherte Unternehmer für anwendbar.

Dieses Ergebnis ist, wie die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zeigt, auch sinnvoll. Im Vordergrund der gesetzgeberischen Erwägungen stand das Bestreben, die alten, in ihrem Realwert teilweise stark gesunkenen Renten auf den Stand des Lohn- und Preisgefüges vom 1. Januar 1957 anzuheben. Dies sollte durch Vervielfältigung der JAVe. mit Umstellungsfaktoren erreicht werden, die dem jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung entsprachen. Allerdings berücksichtigen diese Umstellungsfaktoren, die aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlenunterlagen der Bruttolohn- und -gehaltssummen der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer gebildet worden sind (Bundestag, 2. Wahlperiode, 221. Sitzung am 2.7.1957, S. 13038/39), nicht die Einkommensverhältnisse der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. Da aber nach dem Grundgedanken des Gesetzes mit der Leistungsverbesserung nicht nur die Anpassung der alten Renten an den gestiegenen Lebensstandard der erwerbstätigen Bevölkerung erzielt, sondern vor allem ein Ausgleich für die infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse verlorene Kaufkraft der Renten geschaffen werden soll, ist nicht einzusehen, daß die freiwillig versicherten Unternehmer von dem Recht auf Umstellung ihrer Renten ausgeschlossen sein sollen. Denn von der Einbuße an realem Wert sind die alten Renten aller Versicherten betroffen worden.

Der Hinweis, es erscheine wenig sinnvoll, in die Vorschrift des § 2 Abs. 5 NeuberechnungsG UV die freiwillig und zusätzlich versicherten Unternehmer einzuschließen, läßt außer acht, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Höhe einer festgesetzten Unfallrente durch nachträgliche Änderung des JAV.-Betrages nicht beeinflusst werden kann.

Die Revision meint, die Schutzbedürftigkeit der in der Wahl der Versicherungssumme freigestellten Unternehmer deshalb verneinen zu können, weil für diese die gesetzliche UV.-Rente nur eine zusätzliche soziale Leistung zu ihrem sonstigen Einkommen darstelle und anders als bei den Arbeitnehmern nicht die Sicherung ihrer Lebensexistenz bedeute. Dieser Hinweis trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu und ist daher nicht geeignet, die Verneinung des Rechts der freiwillig versicherten Unternehmer auf Leistungsumstellung zu rechtfertigen. Die Revision übersieht hierbei die zahlreichen Fälle derjenigen freiwillig versicherten Unternehmer, bei denen der wirtschaftliche Bestand des Unternehmens weitgehend von der eigenen Arbeitsleistung des Unternehmers abhängt.

Die Frage, ob die verletzten freiwillig versicherten Unternehmer oder deren Hinterbliebenen an einer Verbesserung der Renten teilhaben, stellte sich übrigens bereits im Zweiten Änderungsgesetz vom 14. Juli 1925, und zwar im Sinne der Aufwertung nach dem Währungsverfall. Es fehlte ebenfalls an einer eindeutigen Vorschrift darüber, wie in der Unternehmensversicherung der durch Satzung vorgeschriebene JAV. umzurechnen war. Das Zweite Änderungsgesetz enthielt in Art. 141 Abs. 1 eine dem § 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV entsprechende Vorschrift. Wie sich aus dem Komm. von Roewer zum Zweiten Änderungsgesetz, 2. Aufl., 1926, Vorbem. zu Art. 139 bis 147 Ziff. 10, S. 246/247 ergibt, wurde auch damals nicht für zweifelhaft gehalten, daß die Aufwertung der alten Renten auch den freiwillig versicherten Unternehmern zugute kommen sollte, und zwar deshalb nicht, weil der zur Rentenaufwertung zwingende Währungsverfall auch die Unternehmer betraf. Auch hierin findet die vom LSG. vertretene und vom erkennenden Senat gebilligte Auffassung, daß die Renten freiwillig versicherter Unternehmer nach § 2 Abs. 1 NeuberechnungsG UV umzustellen seien, eine Stütze.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Das LSG. hat nach alledem die Beklagte zu Recht zur Gewährung der dem Kläger nach dem NeuberechnungsG UV zustehenden Rente verurteilt. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)